

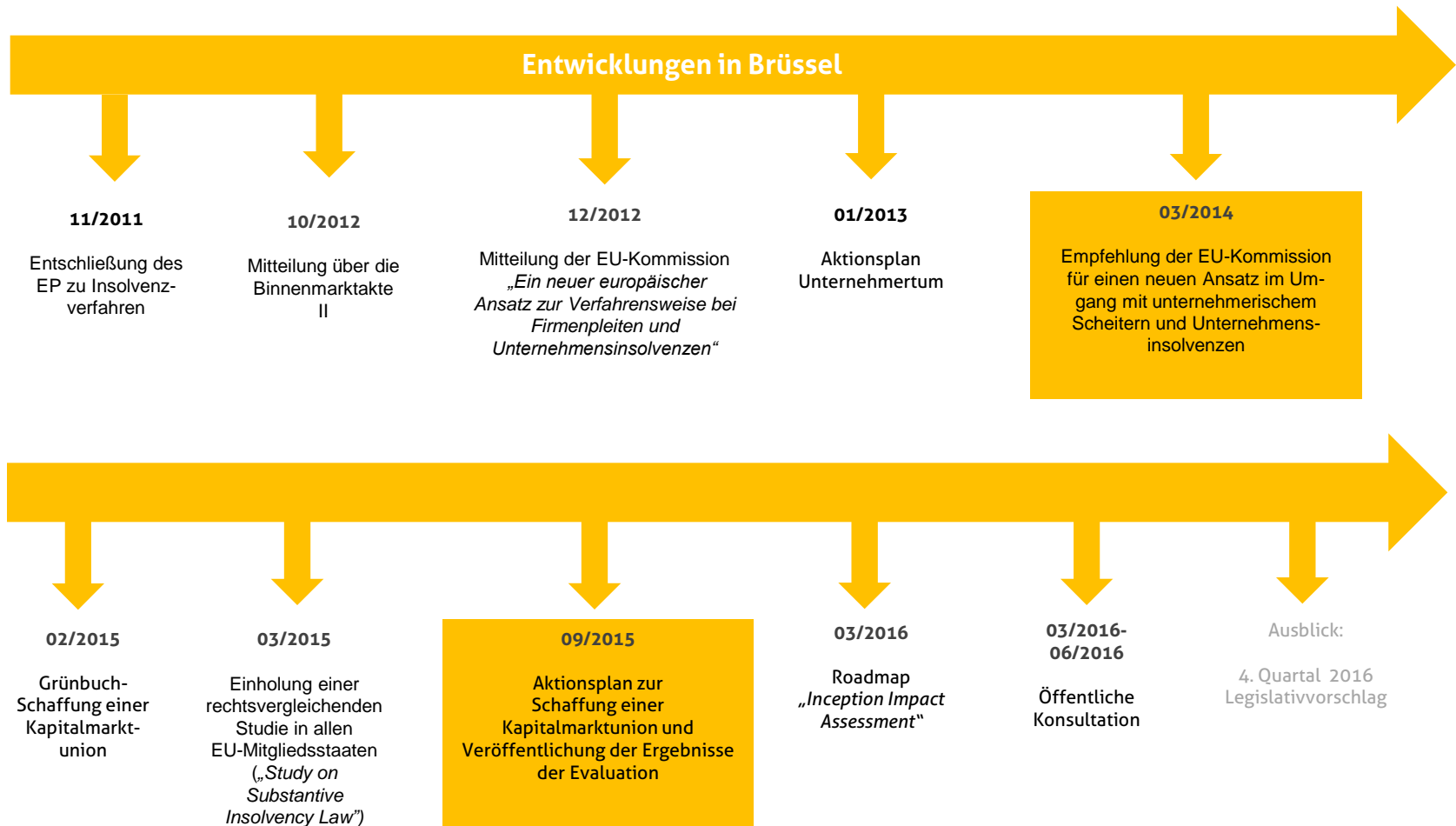
# Podiumsdiskussion am 18.05.2016 in Köln

## Kommissionsinitiative zum Insolvenzrecht / Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

- Entwicklungen in Brüssel und Aktivitäten des VID -

RA / vBP Michael Bremen  
BREMEN HOUBEN  
Rechtsanwälte  
Sternstraße 58 | 40479 Düsseldorf  
Email: [m.bremen@bremen-houben.de](mailto:m.bremen@bremen-houben.de)  
Tel: +49 211 49144 58  
Fax: +49 211 49144 30

## Kommissionsinitiative zum Insolvenzrecht / Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren



## Kommissionsinitiative zum Insolvenzrecht / Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

### Kernthesen zu den VID-Grundsätzen eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens

- (1)  
Die EU-Initiativen (a) zur Erschaffung eines derartigen Verfahrens und zur Gewährung einer zweiten Chance für gescheiterte Unternehmer im Sinne der Verschaffung einer neuen Sanierungskultur und (b) zur Harmonisierung des materiellen Insolvenzrechts (Eröffnungsgründe, Anfechtung, Rangfolge der Forderungen, usw.) erfordern eine inhaltliche Befassung mit diesen Themen.
  
- (2)  
Der VID hat als berufspolitischer Vertreter der Insolvenzverwalter in Deutschland mit der Veröffentlichung von **Grundsätzen eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens** im Februar 2016 das Szenario eines derartigen Verfahrens entwickelt. Diese Grundsätze verstehen sich als erster Beitrag zur Eröffnung der Fachdiskussion.

## Kommissionsinitiative zum Insolvenzrecht / Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

### Kernthesen zu den VID-Grundsätzen eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens

- (3)  
Ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren steht zur Vermeidung von Missbräuchen nur sanierungsbedürftigen und sanierungswürdigen Schuldnern offen; *sanierungsbedürftig* und *sanierungswürdig* sind in 1.1) bis 1.4) der Grundsätze und nicht unter Verweis auf die Begrifflichkeiten des IDW definiert.
- (4)  
Im Sinne einer EU-rechtskonformen Ausgestaltung des Verfahrens sind die formalen Verfahrensvoraussetzungen niederschwellig gefasst. Es ist vorgesehen, dass das Gericht die Einhaltung dieser Voraussetzungen ebenso niederschwellig überprüft.
- (5)  
Das Verfahren soll *bestandsgefährdeten Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten* offen stehen. Eine kurz- oder mittelfristige Bestandsgefährdung (in Anlehnung an *Bork*, ZIP 2010, 403) bei Nachweis der Zahlungsfähigkeit über mindestens noch 6 Monate zum Eintritt in das Verfahren schafft die notwendige Abgrenzung zu den Eröffnungsgründen der §§ 17 - 19 InsO, insb. zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, und zu den verschiedenen Verfahren nach der InsO. Der Begriff der Bestandsgefährdung ist gerade mit Blick auf § 18 InsO noch näher zu konturieren.

## Kommissionsinitiative zum Insolvenzrecht / Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

### Kernthesen zu den VID-Grundsätzen eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens

- (6)  
Im Fokus des vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens steht die finanzwirtschaftliche Sanierung mittels eines Sanierungsplanes, der die Gestaltungsmöglichkeiten eines Insolvenzplanes eröffnen sollte. Der Sanierungsplan und damit das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren erfasst nur die Gläubiger, in deren Rechte durch den Sanierungsplan eingegriffen wird.
- (7)  
Das Instrumentarium der §§ 103 ff., 225a InsO steht in dem vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren nicht zur Verfügung. Freiwillige Beiträge nicht Beteiligter können jedoch geleistet werden (in Anlehnung an § 230 Abs. 3 InsO).
- (8)  
Das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren ist auf die Erzielung eines größtmöglichen Konsenses zwischen dem Schuldner und den Gläubigern angelegt. Daher erfordert die Entscheidung über den Sanierungsplan eine qualifizierte (mindestens - ? - 75 %) Mehrheit.

## Kommissionsinitiative zum Insolvenzrecht / Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

### Kernthesen zu den VID-Grundsätzen eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens

(9)  
Dabei ist derzeit offen und näher zu untersuchen, ob bei Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit in Verbindung mit einer Bestätigung des Sanierungsplanes durch das Gericht verfassungsrechtlich unbedenklich in die Rechte dissentierender Gläubiger eingegriffen werden kann.

(10)  
Die Ernennung einer Person, die den Anforderungen des § 56 Abs. 1 InsO mit den Aufgaben (a) der Moderation zwischen widerstreitenden Interessen zwischen Schuldnern und Gläubigern und innerhalb der Gläubiger und (b) der Abgabe einer Stellungnahme zu dem Sanierungsplan als Entscheidungsgrundlage für dessen Bestätigung durch das Gericht, ist ein notwendiges Instrument in einem auf größtmöglichen Konsens ausgerichteten Verfahren.

(11)  
Der Sanierungsplan unterliegt der gerichtlichen Bestätigung. Das Verfahren kann begleitet werden durch gerichtliche Moratorien („Aussetzungen“) von Maßnahmen der Gläubiger zur Durchsetzung ihrer Rechte während des vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens.

(12)  
Die EU-weite Anerkennung harmonisierter vorinsolvenzlicher Sanierungsverfahren ist sicherzustellen.

# Podiumsdiskussion am 18.05.2016 in Köln

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !